

oder neuen Mitteln. Inwieweit die Verschiebung hin zu den Wappen die Verständlichkeit stärkte und damit den Inhalt solcher Urkunden besser illustrierte als die einstigen Rotae oder Monogramme mitsamt ihren Verwandten in den Königs- und Privaturkunden, ist kaum zu ermessen. Schließlich dürfte an der Peripherie auch bei den mit den Amtsinhabern wechselnden Papstwappen meist nur der Zusatz von Tiara und Petersschlüsseln als unveränderlichen Rangzeichen eine zweifelsfreie Identifikation erlaubt haben. Dennoch handelt es sich wiederum (ähnlich wie bei Benevalete und Rota) um autoritätsausstrahlende Symbole des Ausstellers, welche jedoch dem außerurkundlichen Bereich entstammten. Papsturkunden üblicher Ausstattung waren sicherlich von ausreichender Autorität getragen, doch ist der sporadisch auftretende Zusatz von Wappen oder Bildelementen so zu interpretieren, daß man bisweilen eine Steigerung der Legitimität suchte. Dies wird durch die seltene Verwendung dieser Bestandteile eher noch unterstrichen.

Die Renaissance der Rotae in den bei Eugen IV. aufgekommenen Konsistorialbulln belegt zugleich, daß es Rückgriffe auf die hergebrachten Zeichen gab, die möglicherweise von vorhandenen Anweisungen zur Privilegiengestaltung angeregt wurden¹⁹⁵. Der Wandel von den durch graphische Symbole dominierten Beispielen des hohen Mittelalters zu den mit bildhaften und heraldischen Zusatzelementen versehenen späteren Stücken hat somit auch Zwischenstufen hervorgebracht, die beides vereinten, wie gerade die illuminierten Unionsbulln zeigen.

Aus der Zeit von 1425 bis 1523 liegen mindestens acht heraldisch oder bildlich verzierte Beispiele von Papsturkunden im engeren Sinne vor, also Vertreter einer Urkundenart, die der herrschenden Meinung zufolge im Mittelalter die Schwelle zur Illustration nicht überschritten hat. Es ist bemerkenswert, daß die beschriebenen Fälle als Grenzüberschreitungen innerhalb des päpstlich-kurialen Urkundenwesens zeitlich am Beginn neuer Traditionen stehen, die sich in den Prunksuppliken und Kollektivablässen breiter entfalten sollten. In den

195) Der Mitte des 14. Jahrhunderts entstandene Text *De privilegiis domini pape scribendis* in: Die päpstlichen Kanzlei-Ordnungen von 1200-1500, hg. von Michael TANGL (1894) S. 304 § 5, nimmt die Abschaffung des Benevalete-Monogramms vorweg. Zur Gestaltung des Eschatokolls der Privilegien heißt es, *predicta rota pingatur quasi in medio carte*, was dem Aussehen der späteren Konsistorialbulln entspricht. Daß laut TANGL S. LV die zugrundeliegende Hs. von 1423 bis 1560 als Kanzleibuch diente, stützt die Annahme eines Kausalzusammenhangs. Zu weiteren Erklärungen siehe oben Anm. 59.